

TARIFVEREINBARUNG

Zwischen den unterzeichnenden Tarifvertragsparteien wird Folgendes vereinbart:

I. Lineare Erhöhung und Laufzeit

1. Der Gehaltstarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe vom 2. April 2022 wird wie folgt geändert:

Die Gehälter nach § 1, § 1a einschließlich der Tätigkeitszulagen nach § 6 MTV und die Verantwortungszulagen nach § 4 Ziff. 1 werden mit Wirkung ab 1. September 2024 um 3,0 % erhöht.

2. Die Vergütungen für Auszubildende gemäß § 2 GTV werden mit Wirkung ab 1. September 2024 auf folgende Beträge erhöht:

im 1. Ausbildungsjahr 1.205 €
im 2. Ausbildungsjahr 1.282 €
im 3. Ausbildungsjahr 1.370 €

II Inflationausgleichsprämie für Angestellte/Auszubildende

Die Angestellten die unter Teil II und unter Teil III des MTV fallen, einschließlich der Auszubildenden, erhalten im Zeitraum 1.12.2022 bis 31.3.2024 zusätzlich zu den bislang tariflich vereinbarten Leistungen insgesamt eine Inflationausgleichsprämie gem. § 3 Nr. 11 c EStG i.H.v. EUR 2.000,00 brutto. Teilzeitbeschäftigte, Angestellte gem. Teil III mit vermindertem Arbeitsumfang und Angestellte, deren Arbeitsverhältnis in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis umgewandelt worden ist, erhalten die Inflationausgleichsprämie anteilig. Im Falle der Altersteilzeit findet keine Aufstockung statt. Auszubildende, die in Teilzeit ausgebildet werden, erhalten die Einmalzahlungen anteilig. Der Anspruch mindert sich um Leistungen, die in Anwendung von § 3 Nr. 11 c EStG bereits erbracht wurden oder aufgrund bereits bestehender betrieblicher oder individueller Absprachen noch erbracht werden. Den Auszahlungszeitpunkt der Leistung legt der Arbeitgeber fest, wobei insgesamt EUR 1.000,00 brutto bis zum 31.3.2023 zu zahlen ist.

Die Inflationausgleichsprämie wird nicht auf die Sonderzahlungen nach §§ 3 Ziff. 3 und 13 Ziff. 9 MTV (Angestellte gem. Teil II MTV) bzw. nach §§ 19 Ziff. 5 und 22 Ziff. 3 MTV (Angestellte gem. Teil III MTV) angerechnet und ist bei deren Berechnung nicht zu berücksichtigen.

Voraussetzung für einen Anspruch auf die Inflationausgleichsprämie ist jedoch in jedem Fall, dass am Monatsersten des Kalendermonats der jeweiligen Auszahlung Anspruch auf Bezüge gemäß § 3 Ziff. 2 MTV (Angestellte gem. Teil II MTV), § 19 MTV (Angestellte gem. Teil III MTV) auf Altersteilzeitvergütung oder auf Leistungen gemäß § 10 Ziff. 1 bis 3 MTV bzw. § 21 Ziff. 1 bis 3 MTV oder auf Leistungen für die Zeiten der Schutzfristen und Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz besteht.

Verhandlungsverpflichtung

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, bis spätestens 28. Februar 2023 für Angestellte in Elternzeit eine Regelung zu verhandeln, welche eine interessengerechte Beteiligung an der Inflationsausgleichsprämie sicherstellt.

III. Schichtzulage

Mit Wirkung ab 1. September 2024 erhält § 11 Ziff. 5 S. 1 MTV folgende Fassung:

„Angestellte, die regelmäßig in Wechselschicht arbeiten, erhalten eine monatliche Schichtzulage in Höhe von

212 € bei Zweischichtbetrieb und von
403 € bei Dreischichtbetrieb.“

IV. Anhebung der Bezüge für die Angestellten des Teil III MTV

1. Die Mindesteinkommen nach § 3 des Gehaltstarifvertrages werden wie folgt erhöht:

Mindesteinkommen gemäß	ab 1.11.2023	ab 1.11.2024	ab 1.11.2025
§ 3 Ziff. 1 GTV, Stufe I	2.280 €	2.330 €	2.400 €
§ 3 Ziff. 1 GTV, Stufe II	2.200 €	2.245 €	2.315 €
§ 3 Ziff. 2 GTV	2.725 €	2.780 €	2.865 €

2. Die Begrenzungen des Manteltarifvertrages werden wie folgt erhöht:

- In § 19 Ziff. 1 wird der Betrag 520 € ab 1.11.2023 durch den Betrag 540 €, ab 1.11.2024 durch den Betrag 555 € und ab 1.11.2025 durch den Betrag 575 € ersetzt.
- In § 19 Ziff. 5 sowie in § 22 Ziff. 3 wird der Betrag 5.285 € ab 1.11.2023 durch den Betrag 5.445 €, ab 1.11.2024 durch den Betrag 5.555 € und ab 1.11.2025 durch den Betrag 5.725 € ersetzt.
- In § 19 Ziff. 5 werden die Höchstbeträge der Sonderzahlungen wie folgt erhöht:

Bei Anspruch auf Mindesteinkommen gemäß	ab 1.11.2023	ab 1.11.2024	ab 1.11.2025
§ 3 Ziff. 1 GTV, Stufe I	2.085 €	2.130 €	2.195 €
§ 3 Ziff. 1 GTV, Stufe II	2.580 €	2.635 €	2.715 €
§ 3 Ziff. 2 GTV	2.880 €	2.940 €	3.030 €

- In § 21 Ziff. 2 b) und c) wird jeweils der Betrag 4.155 € ab 1.11.2023 durch den Betrag 4.280 €, ab 1.11.2024 durch den Betrag 4.365 € und ab 1.11.2025 durch den Betrag 4.495 € ersetzt.
- In § 22 Ziff. 2 Abs. 2 wird der Betrag 340 € ab 1.11.2023 durch den Betrag 350 €, ab 1.11.2024 durch den Betrag 360 € und ab 1.11.2025 durch den Betrag 370 € ersetzt.

- In § 22 Ziff. 3 Abs. 2 werden die Höchstbeträge der Sonderzahlungen wie folgt erhöht:

Bei Anspruch auf Mindesteinkommen gemäß	ab 1.11.2023	ab 1.11.2024	ab 1.11.2025
§ 3 Ziff. 1 GTV, Stufe I	1.270 €	1.295 €	1.335 €
§ 3 Ziff. 1 GTV, Stufe II	1.600 €	1.635 €	1.685 €
§ 3 Ziff. 2 GTV	1.805 €	1.845 €	1.900 €

Die Vereinbarungen nach Nr. 2 sind erstmals zum 28.2.2026 kündbar.

V. Verhandlungsverpflichtung für den angestellten Außendienst

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, im Jahre 2023 in Verhandlungen über eine Modernisierung der Regelungen des Teil III MTV einzutreten.

VI. Laufzeitenregelung des GTV

§ 5 des Gehaltstarifvertrages erhält folgende neue Fassung:

„Der Gehaltstarifvertrag kann mit einmonatiger Frist zum Monatsende, erstmals zum 31.3.2025, die §§ 3 und 4 Ziff. 2 erstmals zum 28.2.2026 gekündigt werden.“

VII. Verlängerung der Tarifvereinbarung über die Einführung einer Arbeitszeitflexibilisierung

Ziffer 6 der Tarifvereinbarung über die Einführung einer Arbeitszeitflexibilisierung für das private Versicherungsgewerbe vom 13. September 1995 erhält folgende neue Fassung:

„Die vorstehenden Regelungen gelten vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 2025.

Sollten die Tarifvertragsparteien nicht bis zum 31. Dezember 2025 eine andere Regelung treffen, so gilt für alle Arbeitsverhältnisse, deren Arbeitszeit aufgrund dieser Tarifvereinbarung verlängert oder verkürzt worden ist, ab dem 1. Januar 2026 wieder die regelmäßige Arbeitszeit im Sinne von § 11 MTV bei gleichzeitiger Rückanpassung der Bezüge.“

VIII. Verlängerung des Tarifvertrags zur Verlängerung der Höchstüberlassungsdauer bei Arbeitnehmerüberlassung (TV AÜG extern)

§ 3 S. 2 TV AÜG extern erhält folgende neue Fassung:

Der Tarifvertrag gilt befristet bis zum 31.12.2025.

IX. Übernahmeanspruch für Ausgebildete mit guten Leistungen (TVÜ)

In Satz 1 wird die Datumsangabe „31.12.2024“ durch die Datumsangabe „31. 12. 2025“ ersetzt.

X. Altersteilzeitabkommen

1. In § 2 Abs. 9 ATzA wird der Passus „1. Januar 2025“ durch den Passus „1. Januar 2026“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 1 ATzA wird der Passus „31. Dezember 2024“ durch den Passus „31. Dezember 2025“ ersetzt.
3. In § 10 Abs. 2 S. 1 ATzA wird der Passus „1. Januar 2025“ durch den Passus „1. Januar 2026“ ersetzt.
4. In § 10 Abs. 2 S. 2 ATzA wird der Passus „1. Januar 2025“ durch den Passus „1. Januar 2026“ ersetzt.
5. In § 2 Abs. 9 ATzA-AD wird der Passus „1. Januar 2025“ durch den Passus „1. Januar 2026“ ersetzt.
6. In § 10 Abs. 1 ATzA-AD wird der Passus „31. Dezember 2024“ durch den Passus „31. Dezember 2025“ ersetzt.
7. In § 10 Abs. 2 S. 1 ATzA-AD wird der Passus „1. Januar 2025“ durch den Passus „1. Januar 2026“ ersetzt.
8. In § 10 Abs. 2 S. 2 ATzA-AD wird der Passus „1. Januar 2025“ durch den Passus „1. Januar 2026“ ersetzt.

XI. Verlängerung des Tarifvertrags zur Qualifizierung (TVQ)

In § 6 S. 2 TVQ wird der Passus „31.12.2024“ durch den Passus „31.12.2025“ ersetzt.

XII. Appell

Die Tarifvertragsparteien empfehlen den Versicherungsunternehmen, den durch den Gesetzgeber eingeräumten Rahmen des § 3 Nr. 11 c EStG im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten auszuschöpfen.

Wuppertal, den 4. Dezember 2022

.....
Arbeitgeberverband der
Versicherungsunternehmen
in Deutschland e.V. (AGV)

.....
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di